

## Haushaltssatzung der Stadt Woldegk für SSV für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.08.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

|  |              |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf   |              |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von                                       | 20.600 EUR   |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von                                  | 338.600 EUR  |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von                    | -318.000 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf   |              |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                     | 20.600 EUR   |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von           | 303.100 EUR  |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von      | -282.500 EUR |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 285.000 EUR  |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von    | 18.800 EUR   |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von  | 266.200 EUR  |

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

*Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.*

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

*Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.*

### § 4 Kassenkredite

*Kassenkredite werden nicht beansprucht.*

### § 5 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

2. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.
5. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistungen von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

**Nachrichtliche Angaben:**

|    |  |              |
|----|--|--------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                | -647.128 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -725.137 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                     | 50.954 EUR   |

Woldegk, den 24.08.2021  
 \_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

Siegel

\_\_\_\_\_  
 Bürgermeister

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 13.09.2021 bis 22.09.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Woldegk, Haus 1, Zimmer 303 öffentlich aus.

Woldegk, den 24.08.2021

Dr. Ernst- Jürgen Lode

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)  
 Bürgermeister

